



# A P O T H E K E R H A U S

20148 HAMBURG · ALTE RABENSTR. 11A · TEL. (040) 44 80 48 0 · FAX (040) 44 38 68

APOTHEKERKAMMER HAMBURG · HAMBURGER APOTHEKERVEREIN E. V.

PRESSEMITTEILUNG  
25. Mai 2007

## Gericht untersagt Krankenkassen Werbung für Versandapotheken

Gesetzliche Krankenkassen dürfen bei ihren Mitgliedern nicht für Online-Apotheken werben. Das hessische Landessozialgericht in Darmstadt untersagte der AOK Hessen die Werbung für Versandapotheken in ihrer Mitgliederzeitschrift und bestätigt damit eine entsprechende einstweilige Anordnung des Frankfurter Sozialgerichts aus dem vergangenen Jahr. Nach Ansicht der Richter ist die offensive Werbung für Versandapotheken rechtswidrig. Kürzlich hatte das Hamburger Sozialgericht bereits in gleicher Angelegenheit eine einstweilige Anordnung gegen die City BKK erlassen.

„Diese Art der Werbung ist nun endlich untersagt“, kommentiert der Präsident der Apothekerkammer Hamburg, Rainer Töbing, das Urteil. Die Richter hätten geltendes Recht konsequent angewendet. Werbeaktionen der Krankenkassen für ausgewählte Apotheken stellten einen Verstoß gegen den Arzneimittelliefervertrag dar. Dr. Jörn Graue, Vorsitzender des Hamburger Apothekervereins e.V., ergänzt: „Arzneimittellieferverträge werden zwischen den Apothekerverbänden und den Gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die Apotheken zu gewährleisten.“ Diese untersagen die Beeinflussung Versicherter, was nach Auffassung des Gerichts vor allem bei einer Telefonaktion der AOK nicht gegeben war. Die Richter hätten bestätigt, dass die Telefonaktion der AOK nicht der Information, sondern der Beeinflussung der Versicherten zugunsten bestimmter Apotheken diene.

Die AOK Hessen hatte im vergangenen Jahr unter anderem in ihrer Mitgliederzeitschrift für den Erwerb von Medikamenten bei Internetapotheken geworben. Zudem wurden in einer umfangreichen Telefonaktion Mitglieder gezielt angesprochen. Den Versicherten wurden dabei nicht nur die Ermäßigung von Zuzahlungen, sondern auch günstigere Preise verschreibungspflichtiger Medikamente in Aussicht gestellt. Zusätzlich wurden rund 13.000 Versicherten-Adressen an die in- und ausländischen Versandapotheken weitergegeben.

Töbing sieht mit dem Urteil frühere Gerichtsbeschlüsse bestätigt. So hatte das Oberlandesgericht München erst im März dieses Jahres eine einstweilige Verfügung gegen DocMorris verhängt. Die niederländische Versandapotheke hatte mit einem Sonder-Bonus für die Bestellung zuzahlungsfreier Medikamente sowie mit Warengeschenken bei der Online-Bestellung geworben. „Die Werbung von DocMorris verstößt gegen das Heilmittelwerbegesetz und das haben die Richter auch erkannt,“ so der Kammerpräsident. Die Hamburger Apotheker fordern seit längerem ein Versandhandels-Verbot für Medikamente.

Töbing und Graue betonen, dass die gesetzlichen Regelungen auch dem Verbraucherschutz dienen. Töbing: „Im Internet tummeln sich zahllose schwarze Schafe, die Zahl der Fälschungen nimmt rasant zu.“ Der Marktanteil der Versender von nur rund 1 Prozent signalisiere, dass die Versicherten ein grundsätzliches Misstrauen gegen den Arznei-Bezug via Internet hegten. Graue: „Apotheken sind gelebter Verbraucherschutz. Es ist fahrlässig, wenn Kassen dies übersehen und dabei gegen geltendes Recht verstoßen.“

Aktenzeichen: AZ L 8 KR 199/06 ER

*Ansprechpartner: Dr. Reinhard Hanpft, Tel. 040 - 44 80 48-30*

*Hinweis an die Redaktion: Die Apothekerkammer Hamburg ist die Berufsorganisation aller Apotheker in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Hamburger Apothekerverein e.V. ist der Verband der selbständigen Apothekenleiter in Hamburg.*